

Pressemitteilung

Cloppenburg, 29. März 2021

45 Neuinfektionen und 55 Genesungen im Landkreis Cloppenburg Zahl der aktuellen Coronafälle sinkt auf 1025

Landkreis Cloppenburg. Die Zahl der aktuellen Coronafälle im Landkreis Cloppenburg ist bis Montag, 29. März, 12.00 Uhr, auf 1025 gesunken. Es liegen insgesamt 45 neue positive Testergebnisse aus elf Städten und Gemeinden vor. Gleichzeitig wurden 55 Genesungen registriert. Die Gesamtzahl der seit März letzten Jahres positiv auf das Coronavirus getesteten Personen im Landkreis liegt bei derzeit 8603.

Das Niedersächsische Landesgesundheitsamt hat um 9 Uhr eine 7-Tagesinzidenz pro 100.000 Einwohner von 198,6 für den Landkreis Cloppenburg errechnet.

Die drei Krankenhäuser im Kreisgebiet haben dem Landkreis Cloppenburg gemeldet, dass 28 Corona-Infizierte stationär behandelt werden, sieben von ihnen auf der Intensivstation.

Ein Infektionsschwerpunkt ist heute nicht erkennbar. Betroffen sind Schüler, Auszubildende, Hausfrauen, Arbeitnehmer aus einer Vielzahl von Branchen und Rentner zwischen den Geburtsjahrgängen 1941 und 2015. Auch wurden dem Gesundheitsamt neue positive Coronafälle von verschiedenen Familien in Cloppenburg und Friesoythe gemeldet.



Kontakt:

Frank Beumker

☎ 04471/15-635

✉ beumker@lkclp.de

Für das Pilotprojekt der dezentralen Impfungen der über 70-Jährigen im Landkreis Cloppenburg hat das Impfzentrum weitere Terminierungen vorgenommen. In Cloppenburg finden die Erstimpfungen am 09., 10., 13. und 14. April, in Barßel am 15. und 16. April und in Essen am 17. April statt. Die Zweitimpfungen erfolgen in Cloppenburg am 21., 22., 25. und 26. Mai, in Barßel am 27. und 28. Mai und in Essen am 29. Mai. Die Impfwillingen erhalten die Impfstoffe von Biontech und Moderna.

Landrat Johann Wimberg: Wir benötigen dringend mehr Impfstoff

„Damit die erfolgreiche Impfkampagne des Landkreises Cloppenburg nicht weiter ausgebremst wird, benötigen wir dringend mehr Impfstoff“, erklärte Landrat Johann Wimberg. Die aktuellen Ankündigungen von weiteren Lieferungen seien leider nicht sehr vielversprechend. Es sei noch nicht zu erkennen, dass die von der Politik in Aussicht gestellten Mehrlieferungen von Impfstoffen im nun beginnenden zweiten Quartal auch bald vor Ort ankommen werden, erklärte der Landrat weiter.

Mit dem Impfzentrum und den mobilen Impfteams sind wir im Landkreis Cloppenburg in der Lage, täglich rund zwei Tausend Bürgerinnen und Bürger zu impfen, so Wimberg. Somit könnten wir in einer Woche an sechs Tagen 12.000 Menschen impfen. Wenn dazu noch die Hausärzte ergänzend einbezogen werden, könnte in sechs Wochen die Hälfte der Einwohner des gesamten Landkreises bereits geimpft sein. Der Landkreis Cloppenburg habe 27.912 Erst- und Zweitimpfungen (Stand: 27. März) verabreicht, informierte der Landrat abschließend.

Allgemeinverfügung - Einschränkung des sozialen Lebens im Landkreis Cloppenburg

Der Landkreis Cloppenburg hat die Allgemeinverfügung zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Virus-erreger SARS-CoV-2 durch Einschränkung des sozialen Lebens im Landkreis Cloppenburg angepasst und geht einmal mehr über die



Kontakt:

Frank Beumker

☎ 04471/15-635

✉ beumker@lkclp.de

Maßnahmen des Landes hinaus. Die Verfügung gilt bis einschließlich 11. April 2021. Unter anderem wurden folgende Maßnahmen angeordnet:

1. In der Zeit von 21:00 Uhr bis jeweils 05:00 Uhr des Folgetages ist der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung grundsätzlich untersagt (Ausgangsbeschränkung).

Ausnahmen:

1.1 Ausnahmen von dieser Ausgangsbeschränkung gelten nur bei Vorliegen gewichtiger Gründe. Gewichtige Gründe sind insbesondere:

- Die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, die zwingend in diesem Zeitraum erfolgen muss,
- die Ausübung einer Tätigkeit zur Gefahrenabwehr,
- die dringend erforderliche Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer oder veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,
- die Unterstützung Pflege- und Hilfsbedürftiger,
- die Begleitung sterbender Personen,
- Handlungen zur dringenden Versorgung von Tieren und
- der Besuch von Gottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen in der Zeit von Gründonnerstag bis einschließlich Ostermontag,
- die für die zuvor genannten Ausnahmen notwendigen Fahr- und Gehwege.

Im Falle einer Kontrolle sind die o. g. Gründe glaubhaft zu machen.

1.2 Von der Untersagung nicht umfasst ist das Aufsuchen von Außenbereichen des bewohnten Grundstücks, wenn diese Bereiche der jeweils bewohnten Wohnung zugewiesen sind.



Kontakt:

Frank Beumker

☎ 04471/15-635

✉ beumker@lkclp.de

1.3 Nicht verboten ist außerdem der Aufenthalt in einer anderen als der eigenen Wohnung, solange dieser Aufenthalt in dieser Wohnung rechtskonform mit den Regelungen aus der Nds. Corona-Verordnung im Hinblick auf die geltenden Kontaktbeschränkungen erfolgt.

2. Jede Person hat in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, und in den vor diesen Räumen gelegenen Eingangsbereichen sowie auf den zugehörigen Parkplätzen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt auch, mit Ausnahme der Fahrerin/des Fahrers, in privat und beruflich genutzten Fahrzeugen, wenn diese von Personen aus unterschiedlichen Haushalten genutzt werden; in diesem Fall ist mindestens eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. § 3 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4 Nr. 2 – 5, 7 – 9, Abs. 5, Abs. 6 S. 2, Abs. 7 Nds. Corona-VO sind anzuwenden.

Ausnahmen:

6.1 Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von den Verpflichtungen ausgenommen. Aus dem Attest muss sich regelmäßig nachvollziehbar ergeben, welche konkret zu benennenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf Grund der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung alsbald zu erwarten sind und woraus diese im Einzelnen resultierten. Soweit relevante Vorerkrankungen



Kontakt:

Frank Beumker

☎ 04471/15-635

✉ beumker@kclp.de

vorliegen, sind diese konkret zu bezeichnen. Darüber hinaus muss im Regelfall erkennbar werden, auf welcher Grundlage der attestierende Arzt zu seiner Einschätzung gelangt ist (OVG NRW, Beschluss vom 24.09.2020 – 13 B 1368/20). Das Attest ist mitzuführen und den zuständigen Behörden des Infektionsschutzes und der Polizei nach § 19 Abs. 2 Nds. Corona-VO auf Verlangen zu Kontrollzwecken auszuhändigen.

- 3. Im Rahmen der Religionsausübung nach § 9 Abs. 1 Nds. Corona-VO muss für jede Teilnehmerin/jeden Teilnehmer, inkl. Zelebranten, Messdiener und weitere an der Gestaltung mitwirkende Personen, in geschlossenen Räumen durchschnittlich 10 Quadratmeter Fläche zur Verfügung stehen, wobei die maximal zulässige Personenzahl in geschlossenen Räumen und im Freien auf 50 Personen begrenzt wird. Kinder bis zum 3. Lebensjahr sind von dieser Regelung ausgenommen. Die maximale Dauer der Religionsausübung in Präsenzform wird auf 60 Minuten begrenzt. Der Gesang von maximal 3 mitwirkenden Sängerinnen und Sängern gleichzeitig ist zulässig. Die Pflicht zur Unterrichtung des Landkreises 48 Stunden vor einer Veranstaltung gem. § 9 Abs. 3 S. 6 Nds. Corona-VO, wenn an einer Veranstaltung 10 oder mehr Personen teilnehmen, entfällt, wenn dem Landkreis bereits ein Hygienekonzept der Religions-, Glaubens- oder Weltanschauungsgemeinschaft vorliegt, welches die maximale Teilnehmerzahl unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 9 Abs. 1 S. 1 – 4 Nds. Corona-VO und des Satzes 1 (10 Quadratmeter/Person) festschreibt.**

Abweichend von § 9 Abs. 1 Nds. Corona-VO wird die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beim letzten Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle mit dem dortigen Aufenthalt auf max. 25 Personen begrenzt.

- 4. Verkaufsstellen des Groß- und Einzelhandels haben über § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 Nds. Corona-VO hinausgehend dafür zu sorgen,**



Kontakt:

Frank Beumker

☎ 04471/15-635

✉ beumker@lkclp.de

dass die Griffe benutzter Einkaufswagen, Einkaufskörbe und vergleichbarer Behältnisse nach jedem Gebrauch gründlich mit dafür zugelassenen Desinfektionsmitteln desinfiziert werden. Über geeignete Maßnahmen ist zudem sicherzustellen, dass die maximal zulässige Kundenzahl gem. § 10 Abs. 3 Nds. Corona-VO eingehalten wird. Die Art der Umsetzung bleibt den Unternehmen vorbehalten.

Allgemeinverfügung - Testungen auf dem Gebiet des Landkreises Cloppenburg

Der Landkreis Cloppenburg hat eine Allgemeinverfügung über Testungen auf dem Gebiet des Landkreises Cloppenburg erlassen. Sie gilt bis einschließlich 30.04.2021.

Wer ab dem 01.04.2021 erstmalig oder nach einer Unterbrechung erneut Arbeitsleistungen für eine/einen Arbeitgeber*in, erbringt, hat das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (Corona-Virus) bei ihr/ihm durch einen im Inland durchgeführten Test nach § 5 a Nds. Corona-Verordnung auszuschließen. Dies gilt auch für Personen, die aus dem Ausland einreisen, um in einem Betrieb oder bei einer Person im Landkreis Cloppenburg Arbeitsleistungen zu erbringen, unabhängig davon, ob ein Arbeitsvertrag im Inland oder Ausland besteht. Der Test darf beim Aufnehmen der Arbeitsleistung nicht älter als 24 Stunden sein.

Wer ab dem 01.04.2021 nach einem Aufenthalt von mehr als 24 Stunden in einem Risikogebiet in den Landkreis Cloppenburg einreist, hat vor Erbringung einer Arbeitsleistung ebenfalls das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus bei der/bei dem Arbeitgeber*in durch einen im Inland durchgeführten Test nach § 5 a Nds. Corona-VO auszuschließen. Der Test darf beim Aufnehmen der Arbeitsleistung nicht älter als 24 Stunden sein.



Kontakt:

Frank Beumker

☎ 04471/15-635

✉ beumker@lkclp.de

Ergibt eine Testung eine Infektion mit dem Corona-Virus, so hat die/der Arbeitgeber*in sofort das örtlich zuständige Gesundheitsamt über das Ergebnis der Testung zu informieren und dabei die Kontaktdaten der/des Arbeitnehmers*in im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 Nds. Corona-Verordnung mitzuteilen. § 5 Abs. 1 Sätze 3, 4, 6, 8, 9 und 10 Nds. Corona-Verordnung ist entsprechend anzuwenden.

Gegenüber den schlachtenden, zerlegenden und lebensmittelverarbeitenden Betrieben im Landkreis Cloppenburg wird weiterhin angeordnet, dass sie ab Inkrafttreten dieser Verfügung nur Personen in der Produktion einsetzen dürfen, die mindestens einmal pro sieben Tagen auf eine Infektion mit dem Corona-Virus durch PCR-Verfahren getestet worden sind und dabei ein negatives Testergebnis haben. Die Testung mit PCR-Verfahren kann im sog. „Poolverfahren“ erfolgen.

Gegenüber Gemüsebaubetrieben (Feldgemüsebau, gärtnerischem Freilandanbau und Anbau in Gewächshäusern) im Landkreis Cloppenburg wird angeordnet, dass sie ab Inkrafttreten dieser Verfügung nur Personen einsetzen dürfen, die mindestens einmal pro sieben Tagen auf eine Infektion mit dem Corona-Virus durch PCR-Verfahren getestet worden sind und dabei ein negatives Testergebnis haben. Die Testung mit PCR-Verfahren kann im sog. „Poolverfahren“ erfolgen.

Sofern bei Durchführung eines PoC-Antigen-Schnelltests das Corona-Virus nachgewiesen wird, ist unverzüglich eine Überprüfung des Ergebnisses durch einen weiteren Abstrich und die Vornahme einer labortechnischen PCR-Untersuchung zu veranlassen.

Landrat Johann Wimberg: Polizeistreifen werden verdoppelt

Landrat Johann Wimberg hat in einem persönlichen Gespräch mit dem Polizeipräsidenten Johann Kühme um eine Verstärkung der Polizeipräsenz im Landkreis Cloppenburg gebeten, damit die bevorstehende Ausgangsperre und andere Maßnahmen besser kontrolliert werden können.



Kontakt:

Frank Beumker

☎ 04471/15-635

✉ beumker@lkclp.de

Erfreut zeigte sich der Landrat über die schnell in Aussicht gestellte Aufstockung des Personals durch Kräfte der Bereitschaftspolizei, womit nun auch kurzfristig die Zahl der nächtlichen Streifen verdoppelt werden sollen. Die Zusammenarbeit zwischen der Polizeiinspektion Cloppenburg/Vechta und dem Ordnungsamt des Landkreises laufe schnell und unkompliziert, erkälte Wimberg weiter.

Anzahl aller positiv getesteten Coronafälle	8.603	+45	Vortag: 8558
Anzahl der Genesungen	7440	+55	Vortag: 7385
Anzahl der verstorbenen Personen	138		
Saldo der verbliebenen positiv getesteten Corona-Fälle	1.025		
Anzahl der angeordneten Quarantäne-Fälle (insgesamt)	19.917		
Anzahl der angeordneten Quarantäne-Fälle (aktuell)	1.916		

Ort	Anzahl aller positiv getesteten Corona-Fälle		Genesungen		Verstorbene		Saldo		Quarantäne (aktuell)
Barßel	296	+1	270	+1	3		23		57
Bösel	413	+2	349	+3	4		60	-1	114
Cappeln	496	+2	445	+6	9		42	-4	69
Cloppenburg	2102	+21	1743	+18	53		306	+3	520
Emstek	749		677	+3	14		58	-3	111
Essen	458	+2	398	+2	3		57		109
Friesoythe	846	+6	703	-1	4		139	+7	241
Garrel	904	+5	753	+6	5		146	-1	279
Lastrup	403		376	+7	12		15	-7	58
Lindern	183	+2	161		4		18	+2	26
Löningen	718	+1	668	+4	14		36	-3	77
Molbergen	632	+2	583	+4	11		38	-2	93
Saterland	403	+1	314	+2	2		87	-1	162



Kontakt:
Frank Beumker
162 10471/ 5-635

✉ beumker@lkclp.de